

Die letzten Dinge regeln

Der „gemeinsame Tod“ der Eheleute

Auf den genauen Wortlaut kommt es an: So wirken sich Todesumstände auf die Erbfolge aus

Oft regeln Ehegatten in ihrem gemeinschaftlichen Testament die Erbfolge für den „gemeinsamen Tod“. In einem solchen Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Alleinerben und für den Fall des gemeinsamen Todes oder des gleichzeitigen Ablebens ihre Kinder, Verwandte oder Dritte ein.

Tritt kein gemeinsamer Tod ein, werden oft keine weiteren Verfügungen getroffen – ob beabsichtigt oder nicht. Verstirbt der überlebende Ehegatte nicht in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, sondern Monate oder gar Jahre danach, stellt sich die Frage, ob die Erbfolge auch durch das Testament geregelt ist.

Ehegatten können in einem gemeinschaftlichen Testament, einem sogenannten Ehegattentestament, wirksam die Erbfolge nicht nur nach dem Tod des Erstversterbenden, sondern auch nach dem Tod des überlebenden Ehegatten bestimmen. So können diese auch eine Regelung für den Fall des gemeinsamen Todes oder des gleichzeitigen Ablebens aufnehmen.

Der Wille ist oft nicht eindeutig formuliert

Dabei sollte klar sein, was die Ehegatten gemeint haben, wie dies zu verstehen ist und wel-



Der Tod hinterlässt meist rechtliche Fragen. Dann ist es gut, seinen Willen genau festgehalten zu haben. Foto: ccvision

chen Fall sie damit regeln wollen. Andernfalls kann dies zu einem langen Rechtsstreit unter den möglichen Erben des Letztversterbenden führen. Da ein Versterben in derselben Sekunde äußerst unwahrscheinlich und eher eine sehr seltene Ausnahme ist, müssen in derartigen Fällen die Testamente in der Regel durch die Gerichte ausgelegt werden. Denn im Falle einer derartigen Anordnung ist oftmals nicht eindeutig, was der „gemeinsame Tod“ oder das „gleichzeitige Ableben“ bedeuten und welche rechtlichen Folgen damit verbunden sind. Ein derartiges Ehegattentestament sollte unter anwaltlichem Rat erstellt werden, damit es eindeutig formuliert ist und ein späterer Streit vermieden wird.

Was was genau ist unter den Begriffen zu verstehen? Der sekundengenaue Tod? Eher unwahrscheinlich. Nur der Tod

aufgrund eines gemeinsamen Unfalls? Oder aber das kurzzeitige Ableben innerhalb weniger Tage aufgrund gleicher oder aber verschiedener Ereignisse, Ursachen beziehungsweise des Zufalls? Oder soll davon auch der Fall erfasst sein, dass der eine Ehegatte nach dem Tode des Erstversterbenden nicht mehr in der Lage ist, ein neues Testament zu errichten?

Auf Spurensuche in den letzten Worten

Oft denken Ehegatten gar nicht an den genauen Wortlaut im eigenen Sinne und sind sich nicht dessen bewusst, was sie wirklich damit gemeint haben oder wie dies zu verstehen ist. Haben sich die Eheleute wechselseitig zu Erben eingesetzt, ist beim Tod des Erstversterbenden die Erbfolge klar: Der überlebende Ehegatte wird

Erbe. Wer wird aber Erbe des überlebenden Ehegatten, wenn dieser nicht zeitgleich verstirbt? Dies geschieht durch Auslegung des Testaments. Zunächst ist der wahre Wille des Erblassers zu ermitteln. Dann sind Andeutungen im Testament ausschlaggebend. Sollte dies auch nicht weiterhelfen, sind Umstände außerhalb des Testaments heranzuziehen, sofern sich eine Andeutung im Testament findet.

Genau überlegen, was im Testament steht

Sollte es keine Andeutung geben, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht davon ausgegangen werden, dass die Anordnung des gemeinsamen Versterbens auch für den Fall gelten soll, dass die Ehegatten mit zeitlichem Abstand nacheinander versterben. Dann gilt die gesetzliche Erbfolge, es sei denn, der überlebende Ehegatte ist nicht mehr in der Lage, eine weitere letztwillige Verfügung von Todes wegen wirksam zu errichten. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Überlebende im Koma liegt oder aufgrund einer dementiellen Erkrankung testierunfähig ist.

Beabsichtigt man also ein gemeinsames Testament zu errichten, sollte gut überlegt werden, was darin verfügt wird, um später böse Überraschungen zu vermeiden.

Raphaela Hüfstege
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen

Auch ältere Testamente eröffnen

Ein Urteil zeigt: Die abschließende Bewertung findet erst nach Sichtung aller Vorlagen statt

Im Erbfall wird geschaut, ob und welche Verfügungen von Todes wegen der Erblasser hinterlassen hat. Das Nachlassgericht hat diese Testamente zu eröffnen. Das Nachlassgericht darf die Eröffnung nicht auf die von ihm für wirksam gehaltene Verfügung beschränken. Vielmehr muss es alle Schriftstücke eröffnen, die nur im Entferntesten ein Testament darstellen könnten.

Erst im Erbscheinerteilungsverfahren entscheidet das Nachlassgericht unter Beteiligung der in den verschiedenen Testamenten genannten Erben darüber, ob ein Schriftstück ein Testament ist und welches Testament von mehreren maßge-



Oft fertigen Erblasser mehrere Testamente an. Foto: Kirsten Neumann/dpa

hend ist. Das entschied das Oberlandesgericht (OLG) München (Az.: 31 Wx 166/21 und 31 Wx 179/21), wie die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) berichtet.

Schwestern legten Fassung aus 1982 vor

Zwei Frauen begehren die Eröffnung eines zwischen ihrem verstorbenen Vater und ihrer

vorverstorbenen Mutter errichteten notariellen gemeinschaftlichen Testaments aus dem Jahr 1982. In diesem Testament hatten sich die Ehegatten gegenseitig zu Vorerben und die gemeinsamen Töchter als Nacherben eingesetzt.

Das Nachlassgericht verweigerte die Eröffnung, da das Testament keine Verfügung für den Todesfall des Letztversterbenden enthalte und der Erblasser später neu testamentarisch verfügt hat. Dagegen leg-

ten die Schwestern Beschwerde ein.

Entscheidung erst im späteren Verfahren

Mit Erfolg: Die in einem notariellen Testament genannten Erben können ihre Erbenstellung unter anderem durch Vorlage des eröffneten Testaments nachweisen. Zunächst habe nur eine summarische Prüfung stattzufinden, ob eine letztwillige Verfügung vorliegt.

Erst im Erbscheinerteilungsverfahren hat das Nachlassgericht unter Beteiligung der in den verschiedenen Testamenten Genannten zu entscheiden, ob ein Schriftstück ein Testament ist und welches von mehreren als maßgebend anzusehen ist. Daher ist vom Nachlassgericht jedes Schriftstück zu eröffnen, bei dem möglich ist, dass es eine letztwillige Verfügung sein könnte.

Trauerdienste Schmid
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

Musik ist Balsam für die Seele!

www.musik-und-trauer.de 089 / 68 30 68
München - Ottobrunn - Markt Schwaben

MALTRY
RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
ALTE
RUHESTAND
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

KARL ALBERT DENK
BESTATTUNGEN

Ihre zuverlässige Hilfe im Trauerfall – an 365 Tagen im Jahr!

„Wir sind ein gewachsener Familienbetrieb, so fühlen und arbeiten wir.“
Karl Albert Denk
Herzlichst,
Ihr Karl Albert Denk

Lernen Sie uns besser kennen:
www.karlalbertdenk.de

Rufen Sie uns jederzeit an:
089 - 64 24 86 80

St.-Bonifatius-Str. 8 • München • Erding • Freising
81541 München • Obermenzing • Grünwald • Neufahrn

Friedhofsgärtnerei
Grabneuanlagen, Grabbepflanzungen, Dauergrabpflege

Gartenbau
• Pflanzungen aller Art
• Dachbegrünung
• Dachgartenbepflanzung
• Baum-, Strauch-, Heckenschnitt
• Gartenrenovierung • Gartenpflege
• Zaunbau in Holz und Draht
• Spielsandaustausch • Spielplatzpflege
• Verlegen von Platten, Verbundsteinen
• Häckseldienst • Wurzelstockfräsen

Fuhrunternehmen
• Anlieferung von Humus, Kies, Sand, Rindenmulch
• Schuttabfuhr mit Selbstlade-LKWs von 7,5 t bis 26 t
• Radlader- und Baggerarbeiten

GARTENBAU KRONENWETTER
Telefon 7 55 28 50 • Fax 7 59 48 38
Mobiltelefon 01 71 / 777 43 80

AETAS
Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Bitte beachten Sie unser nächstes Lesertema

„Die letzten Dinge regeln“
erscheint am 23. Februar 2022

Weitere Informationen erhalten Sie von:
Melanie Blüml
Tel. 089 / 23 77-33 26
Fax 089 / 23 77-33 99
E-Mail: blueml.m@az-muenchen.de

Abendzeitung

Seit 80 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Fachanwalt für Erbrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10
80336 München
mail@recht-muenchen.eu
Telefon (089) 260 234 80

Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG
Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de